

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND

Der regionale Kommunalverband der rheinischen Städte und Kreise

DER DIREKTOR DES LANDSCHAFTSVERBANDES RHEINLAND

Postanschrift:
50663 Köln

Hausanschrift:
Kennedy-Ufer 2 · 50679 Köln

Telefon: (02 21) 8 09 - 0
Telefax: (02 21) 8 09 - 22 00



Köln, den 25. Mai 1994

An die
Präsidentin des Landtages
(Ref. I. 1. C Herr Hoffmann)
Platz des Landtages 1

40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/3363

A1, A2

Zu Zuschrift 11/3349

Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz
- AltPflG)
Gesetzentwurf der Landesregierung
Anhörung zum Gesetzentwurf

Ihr Schreiben vom 03.05.1994, Geschäftszeichen: I 1. C

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landschaftsverband Rheinland begrüßt die Vorlage des o.g. Gesetzentwurfs. Die zwischen den Landschaftsverbänden abgestimmte Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf wurde Ihnen vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe mit Schreiben vom 20.05.1994 zugeleitet.

In Ergänzung dieser Stellungnahme möchte ich noch auf folgendes besonders hinweisen:

Der Gesetzentwurf enthält in § 6 AltPflG bezüglich der näheren Ausgestaltung der Ausbildung und Grundqualifizierung und in § 8 AltPflG bezüglich der Ausgestaltung des Ausgleichs- und Umlageverfahrens Verordnungsermächtigungen. Durch diese Verordnungen werden wesentliche Inhalte des Gesetzes ausgefüllt. Eine umgehende Vorlage der entsprechender Verordnungen ist deshalb aus Sicht des Landschaftsverbandes Rheinland unerlässlich.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat bereits in seiner Stellungnahme vom 20.05.94 zum Gesetzentwurf auf die Notwendigkeit hingewiesen, eine Festlegung der Anrechnung der Auszubildenden auf die Stellenschlüssel in das Gesetz aufzunehmen. Insbesondere die Umsetzung dieser Forderung setzt die

Vorlage des Verordnungsentwurfs nach § 6 AltPflG voraus.

Die politischen Gremien des Landschaftsverbandes Rheinland haben zugestimmt, daß der Landschaftsverband Rheinland als zuständige Behörde für die Durchführung des Umlageverfahrens zur Verfügung steht, wenn sichergestellt ist, daß alle damit verbundenen Kosten über die nach dem Altenpflegegesetz vorgesehene Umlage dem Landschaftsverband Rheinland erstattet werden. Im Zusammenhang mit den entsprechenden Beschlußfassungen wurde in diesen Gremien darauf hingewiesen, daß dieses Umlageverfahren möglichst unbürokratisch ausgestaltet sein muß und einfach umzusetzende Berechnungsmodi Inhalt des Ausgleichs- und Umlageverfahrens sein müssen. Auch aus dieser Forderung ergibt sich die Notwendigkeit der umgehenden Vorlage der entsprechenden Verordnung, da im Gesetz selbst nur die Grundzüge des Verfahrens ausgestaltet sind. Eine baldige Vorlage und auch Verabschiedung dieser Verordnung ist auch deshalb erforderlich, weil andernfalls die Durchführung des Ausgleichs- und Umlageverfahrens nicht zum 01.01.1995 gewährleistet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Fuchs)